

Satzung

Förderverein der Grundschule Zernsdorf e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist am 17.10.1995 unter dem Namen:
Schulverein Grundschule Zernsdorf gegründet worden.
Die Eintragung ins Vereinsregister ist beantragt.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
Auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2000 wurde beschlossen, dass der Verein nunmehr den Namen „Schulförderverein Grundschule Zernsdorf e.V.“ trägt.
Auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2014 wurde beschlossen, dass der Verein nunmehr den Namen „Förderer und Freundeskreis der Grundschule Zernsdorf e.V.“ trägt.
Auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2021 wurde beschlossen, dass der Verein nunmehr den genderkonformen Namen „Förderverein der Grundschule Zernsdorf e.V.“ trägt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zernsdorf/Land Brandenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Bildungsmöglichkeiten der Schule zu fördern
2. Die Schule in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen
3. Freunde und Förderer einzubinden, die der Schule mit Rat und Tat zur Seite stehen
4. Sozial schwächeren Schülern gegebenenfalls Hilfe zu gewähren
5. Durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus zu ermöglichen
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.
9. Der Verein wird mit allen Vereinen und Institutionen, die dem Vereinszweck dienen, eng zusammenarbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Juristische Personen, die den Satzungsauftrag voll unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet im Falle des Absatzes 1a der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages kann der Vorstand ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft ablehnen.
Im Falle des Absatzes 1b entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ebenso ohne Angabe der Gründe erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
Diese ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
Über diesen entscheidet der Vorstand im Falle des Absatzes 1a) und im Falle 1b) die Mitgliederversammlung.
Für die Dauer des Ausschlusses ruhen die Pflichten und Rechte des betroffenen Mitgliedes.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitglieder-Beiträge oder der Umlagen im Rückstand ist und wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die Zahlung erfolgt ist.
Auf die Streichung ist in der zweiten Mahnung ausdrücklich hinzuweisen. Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann er nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4

Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Zu 1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- d) Festsetzung der Mindest- Mitgliederbeiträge sowie Umlagen, eventuell Aufwandsentschädigungen.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Ernennen des Ehrenmitgliedern
- g) Beschlüsse über Ausschlussanträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins, sowie der Vermögenszuordnung

Zu 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Zu a,b,c und d: Sie alle sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 5

Aufgaben der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindest- und Jahresbeitrag. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres fällig bzw. bei Eintritt. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag der persönlichen Mitglieder herabgesetzt oder gestundet werden.
2. Die Mitglieder sind bereit, den Verein jederzeit auch ideell zu unterstützen und erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich über die Förderergebnisse an Ort und Stelle zu informieren.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
3. Der Erarbeitung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses sowie Vorschläge für die Verwendung der Beiträge und Spenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand soll mit allen Institutionen zusammenarbeiten, die den Vereinszielen dienen.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können den Verein vertreten. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei der gesetzlichen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 7

Verfahrensregeln

1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Ergänzung der Tagesordnung
Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzunehmen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - b) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
 - c) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen wahlberechtigten Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei wieder eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - d) Vorstandsbeschlüsse werden in offener Wahl getroffen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Ein Beschluss über die Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Versammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder legitimiert vertreten sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Versammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und vertretenden Stimmen die Satzungsänderung beschließt.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensauflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen.
2. Zur Beschlussfassung der Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend bzw. legitimiert vertreten sein.
3. Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verein aufgelöst werden, wenn innerhalb von zwei Monaten erneut eine Versammlung einberufen wird und die dann erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Auflösung beschließen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zernsdorf, mit der Maßgabe, das Vermögen für die Kindereinrichtungen der Gemeinde (Grundschule, Kita) bereitzustellen.

Gemeinde Zernsdorf im Amt Unteres Dahmeland, Fürstenwalder Weg, 15711 Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen, den 29.11.2021



Bina Korinth
- Vorsitzende -



Julia Goldschmidt
- Stellvertreterin -